

Aktenzeichen:

9 RV 566/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 22. Februar 1961

1.)
2.)
3.)

- zu 2) und 3) gesetzlich vertreten durch die
Klägerin zu 1) - sämtlich

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

gegen

den Freistaat Bayern, vertreten durch das Landes-
versorgungsamt Bayern, München 13, Heßstraße 87-89,

Beklagten und Revisionsbeklagten

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Februar 1961, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. R o e c k n e r und

Bundessozialrichter G ö t s c h

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. März 1958
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

 , der Ehemann und Vater der Kläger, bezog wegen Gebrauchseinschränkung des rechten Fußes durch Nervenlähmung als Verwundungsfolge einen laufenden Rentenvorschuß von monatlich 50,-- DM nach dem Bayerischen Körperbeschädigtenleistungsgesetz (BKBLG). Sein Antrag auf Invalidenrente wurde mit Bescheid der Landesversicherungsanstalt (LVA) vom 18. Oktober 1950 - ausgehändigt am 2. November 1950 - abgelehnt. Am 18. April 1951 wurde R. tot in einem Bach gefunden, als Todesursache wurde Tod durch Ertrinken infolge Selbstmord festgestellt. Die Kläger stellten Antrag auf Hinterbliebenenversorgung und erhöhtes Bestattungsgeld, weil ihr Ernährer durch seine Verwundung stark gehbehindert und in seiner Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt gewesen sei. Das Kriegsleiden sei wesentliche Ursache der im Zustand der Depression ausgeführten Selbsttötung gewesen. Die Versorgungsverwaltung lehnte Hinterbliebenenrente und erhöhtes Bestattungsgeld ab. Das Sozialgericht (SG) wies die nach § 113 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verbundenen Klagen als unbegründet ab. Das Landessozialgericht (LSG) wies nach Einholung eines Gutachtens der Universitäts-Nervenklinik München die Berufung der Kläger mit Urteil vom 4. März 1958 zurück. Die Verwundung habe keine außergewöhnlichen Schmerzen zur Folge gehabt, sie habe allerdings den Beschädigten erheblich beeinträchtigt. Die von der Versorgungsverwaltung mit 50 v.H. angenommene Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) habe weder eine Gemütsdepression hervorgerufen noch eine etwaige Veranlagung dazu verstärkt. Die endogene Gemütsverstimmung sei durch die seit über acht Jahren bestehenden Verwundungsfolgen oder durch andere Umstände des Wehrdienstes nicht beeinflusst worden. Der Tod sei daher nicht Folge einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Das LSG ließ die Revision zu.



- 3 -

Mit der am 19. Mai 1958 eingelegten Revision beantragen die Kläger, das angefochtene Urteil und die Vorentscheidungen aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, den Tod des Ehemannes und Vaters der Kläger als Schädigungsfolge anzuerkennen und den Klägern ab 1. Mai 1951 Hinterbliebenenrente sowie das erhöhte Bestattungsgeld zu gewähren, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 1, 36 und 38 BVG. Das LSG habe den Begriff des ursächlichen Zusammenhangs verkannt. Dem anerkannten Versorgungsleiden komme für den Entschluß zur Ausführung des Selbstmordes überragende Bedeutung zu. Der Beschädigte sei seit Juli 1949 arbeitslos gewesen und habe wegen seiner Kriegsbeschädigung keine Möglichkeit gesehen, wieder einen Arbeitsplatz zu erlangen. Diese Sorge um die Existenzsicherung der Familie sei Folge des Versorgungsleidens. Den vergeblichen Heilungsversuchen und den Schmerzen der Verwundung habe das LSG nicht die ihnen zukommende Bedeutung zugemessen. Gegenüber diesen wesentlichen Ursachen müßten die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Beschädigten als Gründe für die Selbsttötung zurücktreten.

Der Beklagte beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Revision der Kläger ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt. Sachlich ist sie nicht begründet.

Nach der nicht angegriffenen Feststellung des LSG hat der Beschädigte im Zustand einer Depression, die die freie Willensbestimmung ausschloß, sich selbst getötet. Eine absichtlich herbeigeführte Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 4 BVG lag somit nicht vor. Der Anspruch auf erhöhtes Bestattungsgeld nach § 36



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz BVG in der Fassung vom 20. Dezember 1950 (BGBI I, 791) und auf Hinterbliebenenrente nach § 38 BVG hängt somit davon ab, ob die freie Willensbestimmung durch ein Versorgungsleiden oder durch andere wehrdienstbedingte schädigende Vorgänge im Sinne des § 1 BVG ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt war.

Das LSG hat angenommen, daß bei dem Verstorbenen eine endogene Depression vorlag, die mit dem Wehrdienst nicht zusammenhing. Bei dieser Feststellung hat sich das LSG auf ein nervenfachärztliches Gutachten und auf Umstände gestützt, die aus Akten der Staatsanwaltschaft und des Arbeitsamts ersichtlich waren. Da die Depression nicht im zeitlichen Anschluß an die Verwundung, sondern erst Jahre später (1950) eingetreten war, die Verwundung den Beschädigten auch nicht hinderte, mehrere Jahre hindurch an verschiedenen Arbeitsstellen zu arbeiten, schließlich auch nach Art der Verletzung keine unerträglichen Schmerzen an den Verwundungsstellen anzunehmen waren, hat das LSG eine wesentliche Einwirkung der Verwundungsfolgen oder des Wehrdienstes auf den Gemütszustand des Beschädigten unmittelbar vor seinem Freitod ausgeschlossen.

Bei dieser Feststellung hat das LSG die Einflüsse des Wehrdienstes und die Auswirkung der im Wehrdienst erlittenen Verwundung mit den übrigen möglichen Bedingungen für den Eintritt der Depression (Veranlagung zur Depression, Ablehnung des Invalidenantrags) abgewogen und ohne Verletzung der im Versorgungsrecht geltenden Kausalitätsnorm (vgl. BSG I, 150) den Wehrdienst und die Verwundung nicht als wesentliche Bedingung im Sinne dieser Norm angesehen. Mit Recht konnte das LSG dabei endogenen Faktoren und der Ablehnung der Invalidenrente in ihrer Auswirkung auf den Gemütszustand des Klägers größere Bedeutung zumessen als den Folgen der Jahre zurückliegenden Verwundung, zumal die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

ungünstige Bescheiderteilung nur kurze Zeit vor dem Tod des Beschädigten erfolgte. Bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs hat das LSG auch nicht den Begriff der wesentlichen Bedingung verkannt. Die Revision beruft sich zu Unrecht auf BSG 1, 150. Auch in dem damals zur Entscheidung stehenden Fall hat das Bundessozialgericht die Feststellung des LSG, daß für die zur Selbsttötung führende Depression nicht das Kriegsleiden, sondern andere, wehrdienstfremde Umstände wesentliche Bedingung im Sinne der im Versorgungsrecht geltenden Kausalitätsnorm gewesen seien, bestätigt. Die Rüge der Revision, das LSG habe die im Versorgungsrecht geltende Kausalitätsnorm sowie § 1 BVG verletzt, greift daher nicht durch.

Auch soweit die sachlich-rechtlichen Rügen der Revision dahin zu verstehen sind, das LSG habe sein Recht verletzt, das Gesamtergebnis des Verfahrens frei zu würdigen, und damit gegen § 128 SGG verstoßen, können die Rügen keinen Erfolg haben. Das LSG hat alle greifbaren Beweismittel (nervenfachärztliches Gutachten, Vernehmung des behandelnden Arztes und der Zeugen aus den letzten Lebensmonaten des Beschädigten, Arbeitsverhältnisse des Verstorbenen und nähere Umstände der Selbsttötung) herangezogen, somit den Sachverhalt vollständig aufgeklärt und alle Beweisergebnisse unter Anhörung eines Sachverständigen ausreichend und überzeugend gewürdigt (BSG 7, 192).

Somit hat das LSG ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß der Beschädigte nicht infolge eines Versorgungsleidens oder anderer wehrdienstlicher Einflüsse an einer Depression, die dann zur Selbsttötung führte, erkrankt ist. Es hat deshalb zu Recht das die Klage auf erhöhtes Bestattungsgeld und Hinterbliebenenrente abweisende Urteil des SG aufrechterhalten und die Berufung der Kläger zurückgewiesen. Die Revision war daher gemäß § 170 Abs. 1 SGG als unbegründet zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten beruht auf § 193 SGG .



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)